



Aktenzeichen: 5 A 45/02 HAL

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache

des Herrn **H M** ,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Reinhart Glauer,
Rathausstraße 13, 06108 Halle , - 358/99 –

g e g e n

das **Katasteramt Halle**, Marktplatz 22, 06108 Halle , - 30.2-05122-272798 -

Beklagten,

w e g e n

Kataster- u. Vermessungsrechts.

Das Verwaltungsgericht Halle - 5. Kammer - hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Februar 2002 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Blaurock als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit eines Gebührenbescheides des Beklagten in Höhe von 5.953,55 DM.

Am 13. März 1997 beantragte der Kläger bei dem Beklagten die Herausmessung (Zerlegungsmessung) seines Anteils an den Ungetrennten Hofräumen „Nikolaikirchplatz 4“ (1/184 UH) in W. Zu Beginn der örtlichen Arbeiten am 03. März 1998 beantragte der Kläger zusätzlich die Grenzfeststellung des Flurstücks 434/1 der Flur 8 der Gemarkung W.

Am 24. April 1998 fand der Grenztermin statt, an dem u. a. auch der Kläger teilnahm. Die Grenzfeststellung und Abmarkung wurden den anwesenden Beteiligten im Grenztermin bekannt gegeben.

Mit Bescheid vom 14. August 1998 erließ der Beklagte gegenüber dem Kläger für die durchgeführte Liegenschaftsvermessung einen Leistungsbescheid in Höhe von 5.953,55 DM.

Den hiergegen eingelegten Widerspruch des Klägers wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 25. Mai 1999 als unbegründet zurück.

Am 28. Juni 1999 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor: Er habe lediglich eine Teilerlegungsmessung seines Anteils am Ungetrennten Hofraum Nikolaikirchplatz 4 in Auftrag gegeben. Den Vermessungsantrag vom 03. März 1998 habe er zwar unterschrieben, bei Unterschriftsleistung seien jedoch lediglich die Rubriken Eigentümer, Adresse und betroffene Flurstücke ausgefüllt gewesen. Bei den weitergehenden Kreuzen bzw. handschriftlichen Vermerken handle es sich augenscheinlich um nachträgliche Eintragungen. Im Übrigen sei es ihm nur um eine Zerlegung der Grundstücke gegangen und nicht um eine Grenzfeststellung, da das Flurstück 434/1 in seinem Eigentum gestanden habe und die übrigen vermeintlich festgestellten Grenzpunkte in der Linie der Punkte 2, 1, 7, 8, 9 durch jahrzehntelang stehende Mauern bekannt gewesen seien.

Der Vermessungsingenieur habe ihm ausdrücklich zugesichert, dass die Kosten für die Vermessung nicht mehr als 3.000,00 DM betragen würden. Er habe in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, dass er nur unter diesen Umständen und unter Beachtung der Kosten von max. 3.000,00 DM den Auftrag zur Zerlegungsvermessung realisieren ließe, was ihm nochmals zugesichert worden sei. Auch hätten die Kosten für die Zerlegungsvermessung des 736 m² großen Grundstücks seiner Nachbarin lediglich 3.963,68 DM betragen.

Darüber hinaus bestreite er, dass der der Teilgebühr A zugrunde gelegte Bodenwert 14.450,00 DM betrage. Sein Haupteinwand richte sich aber im Wesentlichen gegen die unter der Teilgebühr C geltend gemachten Arbeitsstunden. Die Tätigkeit vor Ort am 03. März 1998, an welcher lediglich zwei Personen teilgenommen hätten, habe höchstens ein bis zwei Stunden gedauert. Selbst wenn man unterstelle, dass neben der Vermessung vor Ort messtechnische Vorbereitungen und Auswertungen vorzunehmen seien, seien die angesetzten Stunden maßlos überzogen und entsprächen nicht dem Aufwand und dem Schwierigkeitsgrad. Darüber hinaus ergebe sich aus der Leistungsberechnung in der Anlage zum Leistungsbescheid, dass lediglich zwei Grenzpunkte auf einer Grenzlänge von 22,58 m gesetzt worden seien. Im Gegensatz dazu verweise der Widerspruchsbescheid hinsichtlich des Umfangs und des Aufwands der örtlichen Vermessung auf ein Schreiben vom 23. Februar 1999, in welchem ausgeführt sei, dass die Grenzen zum Teil mit fünf Grenzsteinen und fünf Rohren abgemarkt und danach aufgemessen worden seien.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 14. August 1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Mai 1999 aufzuheben, soweit höhere Kosten als 3.000,00 DM festgesetzt worden sind.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und erwidert: Die Liegenschaftsvermessung sei vor Ort durch den Bediensteten des Beklagten, Herrn S S ; durchgeführt worden. Herr S habe zu

keinem Zeitpunkt eine verbindliche Aussage zur Gesamthöhe der Kosten für die Liegenschaftsvermessung gemacht.

Die mit dem streitbefangenen Bescheid erhobenen Kosten seien entsprechend den geltenden Vorschriften erhoben worden. Insbesondere die Teilgebühr C sei korrekt erstellt worden. Die im Außendienst geleisteten Stunden seien lückenlos nachgewiesen; der Aufwand entspreche den örtlichen Gegebenheiten und dem Schwierigkeitsgrad der Vermessung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Leistungsbescheid des Beklagten vom 14. August 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Mai 1999 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für den angefochtenen Leistungsbescheid sind die §§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - VwKostG LSA - vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 21.11.1997 (GVBl. LSA S. 1018) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen - VermKostVO - vom 14.01.1992 (GVBl. LSA S. 6) in der Fassung der Vierten Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.06.1996.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VermKostVO sind für Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung und dem Gebührentarif zu erheben. Die Kosten für eine Zerlegungsvermessung bestimmen sich nach der Tarifstelle 10.1. in Verbindung mit Tabelle 1, die

Kosten für eine Grenzfeststellung nach der Tarifstelle 10.3. in Verbindung mit Tabelle 2 der Anlage zur VermKostVO.

Der Kläger ist rechtmäßig als Gebührenschuldner des Leistungsbescheides von dem Beklagten in Anspruch genommen worden. Nach § 5 VwKostG LSA ist Kostenschuldner derjenige, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Entgegen der Auffassung des Klägers hat er durch seinen am 03. März 1998 gestellten Antrag auch die Grenzfeststellung des Flurstücks 434/1 veranlasst. Unerheblich ist dabei, dass er nach seinen Angaben nur an der Zerlegung der Ungetrennten Hofräume und nicht an der Grenzfeststellung des Flurstücks 434/1 interessiert gewesen sei, denn jedenfalls hat der Kläger durch seinen Antrag vom 03. März 1998, den er unstreitig unterschrieben hat, auch zu der von dem Beklagten durchgeführten Grenzfeststellung Anlass gegeben.

Dahinstehen kann, ob der Vermessungsingenieur Schleuter den Kläger - wie von diesem behauptet - ausdrücklich zugesichert hat, dass die Kosten für die Vermessung nicht mehr als 3.000,00 DM betragen würden. Entgegen der Auffassung des Klägers stellte eine derartige mündlich mitgeteilte Kostenschätzung des Vermessungsingenieurs keine verbindliche Zusicherung dahingehend dar, dass von dem angegebenen Kostenrahmen nicht abgewichen werden könne. Denn eine von der zuständigen Behörde erteilte Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen oder zu unterlassen (Zusicherung), bedarf gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form.

Das Gericht hat auch keine Bedenken hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit der von dem Beklagten erhobenen Gebühren.

Der Beklagte hat bei der Berechnung der Teilgebühr A (Zerlegungsmessung) zu Recht einen Bodengesamtwert von 14.445,00 DM angenommen, der sich aus dem bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für das betroffene Gebiet geführten Bodenrichtwert in Höhe von 55,00 DM/m² abzüglich eines Erschließungsbeitrags in Höhe von 10,00 DM multipliziert mit der Gesamtfläche der neugebildeten Flurstücke errechnet.

Auch ist der für die Teilgebühr C (Zerlegungsmessung) maßgebliche Zeitaufwand bei den örtlichen Arbeiten für das Gericht nachvollziehbar. Aus den dem Gericht vorliegenden Stundenangaben (vgl. Beiakte A) ergibt sich, dass der aus drei Personen bestehende Vermessungstrupp sowohl am 03. als auch am 04. März 1998 die Vermessung durchgeführt hat. Am 24. April 1998 hat Grenztermin stattgefunden. Herr Schleuter, der als Truppführer die streitgegenständliche Vermessung durchgeführt hat, hat in der mündlichen Verhandlung für das Gericht nachvollziehbar den zeitlichen Umfang der Vermessung dargestellt. Nach seinen Angaben hat zunächst gleich zu Beginn der Messungsarbeiten am 03. März 1998 ein Gespräch über den Verlauf der Grenze der Ungetrennten Hofräume mit den Beteiligten stattgefunden. Zum Umfang einer Liegenschaftsvermessung gehöre auch die Vermessung zum Anschluss an die Lagefestpunkte. Diese Arbeiten hätten zum Teil außerhalb des Grundstücks und damit auch außerhalb des Blickfelds des Klägers und seiner Nachbarn stattgefunden. Im Zuge der örtlichen Vermessungsarbeiten habe er zunächst die Aufnahmepunkte im südöstlichen Bereich des Flurstücks 1/184 UH ermittelt. Dabei habe er festgestellt, dass keine direkte Sicht zum Messobjekt bestanden habe, weil andere Gebäude die Sicht behindert hätten. Es sei deshalb die Schaffung weiterer Messpunkte erforderlich gewesen. Im Verlauf der Grenzermittlung zur Grenzfeststellung des Flurstücks 434/1 hätten die Grenzpunkte, die bei Entstehung des Flurstücks ca. im Jahre 1902 lediglich durch damals vorhandene Gebäudeecken markiert gewesen seien, wieder in der Örtlichkeit sichtbar gemacht werden müssen, weil das Gebäude nicht mehr vorhanden sei. Bei der Zerlegungsmessung seien die Flurstücksgrenzen mit fünf Grenzsteinen und fünf Rohren abgemarkt worden. Bei der zusätzlich erfolgten Grenzfeststellung des Flurstücks 434/1 seien außerdem zwei Grenzpunkte festgestellt worden.

Der Kläger hat demgegenüber nicht glaubhaft gemacht, dass die abgerechneten Zeiten nicht entstanden sind. Der pauschale Einwand, die lediglich von zwei Personen durchgeführten Messungsarbeiten hätten am 03. März 1998 höchstens ein bis zwei Stunden gedauert, genügt hierfür nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß den §§ 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen; dies gilt auch für die Stellung des Antrages. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Blaurock



Ausgefertigt:
Halle, 13. FEB. 2002
[Handwritten Signature]
Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle